

Schulbegleitung in NRW – Individuelle Bedarfsdeckung im Rahmen sog. Pool-Modelle Eine Positionierung der LAG FW NRW Februar 2013

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, Menschen mit Behinderung Zugang zu einem inklusiven Unterricht im Regelschulsystem zu verschaffen und die notwendige Unterstützung bereitzustellen, um wirksame Bildung zu ermöglichen. Auf dem Weg der schrittweisen Umsetzung dieser Herausforderung spielen neben vielen anderen Aspekten auch die Angebote der Schulbegleitung für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf eine zentrale Rolle. Als wichtige personelle Ressource sind sie aus dem Schulalltag nicht mehr wegzudenken. Dabei ist festzustellen, dass sich der Anspruch an die Ausgestaltung und Qualität der Leistung verändert, dass die Anzahl der Schulbegleitungen stetig steigt, die strukturellen Rahmenbedingungen allerdings häufig ungeklärt sind.

1. Grundlage für Modelle in der Schulbegleitung

Zur Sicherstellung eines gemeinsamen Schulbesuchs im heutigen Regelschulsystem bedarf es einer Weiterentwicklung des Systems Schule und damit auch der individuell nötigen Leistungen der Schulbegleitung. Dabei kann eine fachliche Weiterentwicklung gleichzeitig auch wirtschaftliche Synergien eröffnen.

Handlungsleitende Voraussetzung hierfür ist allerdings immer die Beachtung des individuellen Rechtsanspruchs der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB VIII und SGB XII) und der damit verbundene Anspruch auf eine individuelle Bedarfsdeckung.

Dabei darf nicht auf einen aussagekräftigen und rechtsmittelfähigen Leistungsbescheid verzichtet werden.

In NRW werden bei vielen Schulträgern und Kommunen zurzeit Überlegungen angestellt bzw. bereits sehr unterschiedliche Modelle erprobt oder umgesetzt, die zum Ziel haben, solche Synergieeffekte bei der Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung zu erzielen. Dabei spielen in der Regel sowohl finanzielle als auch fachliche Erwägungen eine Rolle. Insgesamt wird deutlich, dass die Planung und Umsetzung von solchen Modellen eine sehr hohe Herausforderung für alle Beteiligten darstellt, insbesondere durch das Spannungsfeld der Durchsetzung des individuellen Rechtsanspruchs der Schüler/innen einerseits und der Suche nach möglichen Synergien andererseits.

2. Kriterien für die Umsetzung von Modellen

Mit dieser Positionierung sollen Kriterien benannt werden, die zur Entwicklung von geeigneten Modellen im Rahmen der Schulbegleitung berücksichtigt werden müssen, um eine bestmögliche Verwirklichung der individuellen Teilhabe von Schülerinnen und Schülern zu erreichen. Aufgrund zu geringer Erfahrungswerte kann es zurzeit noch keine Fokussierung auf eine bestimmte Form der Ausgestaltung von Modellen

geben.

▪ **Individuelle Bedarfsfeststellung**

Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem individuellen Bedarf des behinderten Menschen und werden in einem individuellen Verfahren festgelegt, das rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres abgeschlossen ist und regelmäßig fortgeschrieben wird. Die individuellen Unterstützungsbedarfe werden differenziert benannt, die jeweiligen Ressourcen des Klassenverbandes sowie des schulischen Umfelds werden dabei berücksichtigt. Auf Grundlage der festgestellten Bedarfe der Schülerinnen und Schüler einer Schule, Jahrgangsstufe oder Klasse kann in der Folge über eine geeignete Anzahl und Zuordnung von Personal in der Schulbegleitung entschieden werden. Dabei sind je nach Bedarf 1:1-Begleitungen möglich, wie auch die Begleitung mehrerer Schüler/innen mit geringerem Unterstützungsbedarf durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin in einer Klasse. Eltern müssen über diese Planungen frühzeitig informiert werden.

▪ **Hilfeplanprozess**

In einem regelmäßigen Hilfeplanprozess wird die Unterstützung von allen Beteiligten evaluiert. Um Überschneidungen zu vermeiden, erfolgt die Hilfeplanung im Zusammenhang mit der Förderplanung unter Mitwirkung aller Beteiligten (Schule, Leistungsträger, Eltern, Schüler/in, Leistungserbringer...).

▪ **Leistungsbescheid**

Auf aussagekräftige und rechtsmittelfähige Leistungsbescheide darf nicht verzichtet werden. In einem solchen Leistungsbescheid muss zum einen der individuelle Gesamtbedarf dargestellt werden. In einer individualisierten Begründung ist zu erläutern, welche Rahmenbedingungen im Schulalltag es ermöglichen, den Bedarf unter Berücksichtigung möglicher Synergien auch in anderem Umfang zu decken. Eine frühzeitige Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung ist dabei wesentliche Voraussetzung für die Identifizierung von Synergien.

▪ **Prozess-Verantwortung**

Die Steuerung der Prozesse bei der Bedarfsfeststellung und Leistungsbescheidung liegt in der Verantwortung der kommunalen Leistungsträger gemeinsam mit der Schule/ dem Schulträger. Die Verantwortung für den Prozess der Leistungserbringung liegt beim Leistungsanbieter in Kooperation mit der Schule.

▪ **Kooperation**

Bei der Umsetzung von Modellen agieren die Beteiligten kooperativ und auf Augenhöhe. Im Dreieck von Schule, Kommune und Leistungserbringer wird mittels Kooperationsvereinbarungen geregelt, welche Rollen die Beteiligten einnehmen. Dabei bleiben die pädagogische Gesamtförderung des Kindes sowie die Unterrichtsgestaltung in Verantwortung der Schule, Dienst- und Fachaufsicht für die Schulbegleitung in Verantwortung des Leistungserbringers. Eltern müssen über relevante Regelungen informiert und an geeigneter Stelle einbezogen werden.

▪ **Aufgaben der Schulbegleitung**

Neben den Aufgaben der Unterstützung der Schüler/innen bei der Bewältigung des Schulalltags, in Unterricht und Pausenzeiten, bei der Kommunikation und im psychosozialen Bereich, kann die Schulbegleitung in den Modellen deutlich flexibler agieren und auch klassenübergreifend tätig sein ohne den Blick auf den individuellen Bedarf einzelner Schüler/innen zu verlieren. Hierfür ist es notwendig, zwischen Lehrkräften und Schulbegleitung klare Absprachen über Ziele, Aufgaben und Rollenverteilung zu treffen und regelmäßig zu überprüfen. Um dieser Herausforderung gewachsen zu sein, werden die Mitarbeiter/innen vom Leistungserbringer entsprechend geschult und begleitet.

▪ **Finanzierung**

Bei der Finanzierung der Leistungserbringung müssen alle anfallenden Kosten für die Schulbegleitung angemessen berücksichtigt werden (z.B. auch Zeiten für Team-sitzungen, Fallbesprechungen, Fortbildung, ...).

3. Beteiligung der LAG FW NRW

Die LAG FW NRW mit den ihr angeschlossenen Leistungsanbietern sind bereit, sich an der (Weiter-) Entwicklung von Modellen zu beteiligen, um bei Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Schulbegleitung die vorhandenen Ressourcen optimal einzusetzen und mögliche Synergien gewinnbringend zu nutzen. Damit soll ein wichtiger Beitrag zur Mitgestaltung eines inklusiven Schulsystems geleistet werden. Voraussetzung ist, dass diese Modelle die genannten Kriterien berücksichtigen und den individuellen Rechtsanspruch der Schülerinnen und Schüler in den Mittelpunkt stellen.

Februar 2013
AG Schulbegleitung
des Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit Behinderung
der LAG der Freien Wohlfahrtspflege NRW